

die Aufzucht-Verträge geordnet aufbewahren und die ausgelieferten Mengen von Futtermitteln in der Abrechnung über die Bewegung und Ausgabe von Futtermitteln unter „Kälberaufzucht“ nachweisen.

§ 4

(1) Die erforderlichen Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel sind den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh von den VEAB auszuhändigen.

(2) Die Gutschriften für die Pflichtablieferung von Milch sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh gemäß Anlage selbst anzufertigen. Die Gutschriften sind mit laufenden Nummern zu versehen.

§ 5

(1) Die Gutschriften für die Pflichtablieferung von Milch sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen, davon erhält

- die 1. Ausfertigung der Bauer,
- die 2. Ausfertigung der VEAB,
- die 3. Ausfertigung bleibt beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die zweiten Ausfertigungen der Gutschriften sind nach Gemeinden geordnet mit einer Aufstellung bis zum 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat dem VEAB zu übergeben; eine weitere Ausfertigung der Aufstellung erhält der für den Erzeuger zuständige Rat des Kreises.

(3) Der VEAB überprüft an Hand der Aufstellungen die Vollständigkeit der Gutschriftsbelege und übernimmt auf Grund der Aufstellungen die Gutschriften in die Planabrechnung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Formblatt Nr. 16 in den Spalten 43 und 44.

(4) Die zweite Ausfertigung der Gutschrift ist vom VEAB an die Erfassungsstelle (Molkerei) zur Eintragung in die Lieferantenkartei des Bauern weiterzuleiten, der den Vertrag über Kälberaufzucht geschlossen hat.

(5) Der Rat des Kreises hat sich von der Richtigkeit der Gutschriften und den Eintragungen in die Lieferanten- und Erzeugerkarteien zu überzeugen.

(6) Der Rat der Gemeinde verbucht die Gutschriften in die Erzeugerkartei auf Grund der monatlichen Abrechnung der Molkereien, wenn nicht der Bauer selbst seine Gutschrift (erste Ausfertigung) zur Eintragung vorlegt.

§ 6

(1) Gemäß § 5 der Verordnung vom 4. September 1952 übergeben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh eine Liste über abgeschlossene Verträge und deren Liefertermine bis zum 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat über die Verwaltung Volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit dem Abschluß der Aufzucht-Verträge ist sofort zu beginnen.

(3) Die Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft in den Bezirken haben im Einvernehmen mit den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Durchführung der vertraglichen Kälberaufzucht anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Der Verkauf der Jungrinder wird von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach einem besonderen Verteilerplan vorgenommen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Ausfertigung

(Stempel)

Volkseigenes Handelskontor

Anrechnungsbescheimigung

Dem Bauer Betriebsgrößengruppe

Name Vorname ha

Wohnort Ortsteil

sind für den Abschluß von.....Aufzuchtverträgen
..... kg Milch auf seine Pflichtablieferung gutzuschreiben.

Ort und Datum

Dienststempel

Unterschrift und Stempel
des Volkseigenen Handelskontors
für Zucht- und Nutzvieh